



# **Satzung des Landesverband Mitte e.V. im Deutschen Verband für Freikörperkultur e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Landesverband Mitte des Deutschen Verbands für Freikörperkultur ( DFK )“.
- (2) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. VR 11 156 eingetragen.
- (3) Sitz des Verbands ist Frankfurt am Main.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Verbandszweck und Verbandsaufgaben**

- (1) Zweck des Verbands ist die Förderung des Sports, der Jugendarbeit und der kulturellen Angebote in seinen Mitgliedsvereinen. Dazu bietet der Verband Hilfen zur Koordination der Aktivitäten der Mitgliedsvereine an und initiiert und unterstützt überörtliche Veranstaltungen.
- (2) Die Förderung des Jugend-, Familien- und Breitensports ist wesentlicher Zweck des Verbands.
- (3) Zu den Zwecken des Verbands gehören weiter: Die Weitergabe der Informationen des DFK, der fkk-jugend, der Sportbünde und einzelner Vereine. Er unterstützt die Vereine bei allen Aktivitäten, die nicht für die Gemeinnützigkeit schädlich sind.
- (4) Berufssportliche Aktivitäten unterstützt der Verband nicht.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

Leistungen an außerordentliche Mitglieder (nicht gemeinnützige Vereine) gem. § 4 (2) dürfen nur gegen eine angemessene Bezahlung erfolgen.

- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (4) Die Delegierten sowie Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Sie müssen mit prüffähigen Belegen oder Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von (5) beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

- (7) Jeder Beschluss, durch den die Satzung geändert werden soll und der Auswirkungen auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit haben könnte, muss vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung dem zuständigen Finanzamt zur Stellungnahme vorgelegt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbands können nur rechtsfähige Vereine sein, die als gemeinnützig anerkannt und Mitglied des Deutschen Verbands für Freikörperkultur e.V. sind.
- (2) Außerordentliche Mitglieder des Verbands sind Vereine des Deutschen Verbands für Freikörperkultur e.V., die nicht als gemeinnützig anerkannt sind.
- (3) Verliert ein Mitgliedsverein durch bestandsfähigen Widerruf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, so wird seine Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied weitergeführt.

#### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedsvereine üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung durch bevollmächtigte Vertreter der Mitgliedsvereine aus.
- (2) Die Mitgliedsvereine haben je 50 angefangene Beitragseinheiten eine Stimme. Die Zahl der Stimmen richtet sich nach dem Stand der Mitglieder, wie sie am 1. Januar des Tagungsjahres dem DFK e.V. gemeldet sind. Das Stimmrecht kann nur von den bevollmächtigten Vertretern der Mitgliedsvereine ausgeübt und nicht auf andere Vereine übertragen werden.
- (3) Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden beim Vorstand des Verbands einzureichen. Ferner können Mitgliedsvereine eine Auskunft über Angelegenheiten des Verbands verlangen.

#### **§ 6 Finanzielle und sonstige Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat Beiträge und Umlagen zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit mitzuteilen.
- (3) Für die Mitglieder sind Verbandssatzung und Verbandsordnungen verpflichtend.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit
  - (a) der Beendigung der Mitgliedschaft im DFK,
  - (b) der Auflösung des Mitgliedsvereins.



## § 8 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- (a) die Mitgliederversammlung (Verbandstag),
- (b) der Vorstand.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie kann allen Organen des Verbands Weisungen erteilen. Die Eigenverantwortung der Mitglieder anderer Verbandsorgane bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - (a) die Entgegennahme des Jahresberichts,
  - (b) die Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstands bzw. ihre Verweigerung,
  - (c) die Genehmigung des Haushaltsplans,
  - (d) die Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen und Anträge,
  - (e) die Änderung der Verbandssatzung sowie der zum Satzungsbestandteil erklärten Verbandsordnungen,
  - (f) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - (g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
  - (h) die Wahl der Rechnungsprüfer.

## § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung einer jeden Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand des Verbands.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt – möglichst im 1. Quartal.
- (3) Die Einladung erfolgt in Textform. In der Einladung sind Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 6 Wochen vor dem angesetzten Termin.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt und ferner dann, wenn dies von 1/3 der Mitgliedsvereine verlangt wird.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.

- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mit Begründung 3 Wochen vor der Versammlung bei dem Vorstand vorliegen.
- (6) Die Anträge nebst Begründung sind 2 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzuleiten.

Über Dringlichkeitsanträge kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3-Mehrheit beschließt.



## § 11 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die Versammlung entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Neben den Mitgliedsvereinen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, in das die zur Abstimmung gelangten Anträge und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen) aufzunehmen ist. Eventuelle Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Der Protokollführer wird jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt.

Das Protokoll ist vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Innerhalb von 6 Wochen ist den Mitgliedern eine Abschrift zu übersenden.

Wird innerhalb von 3 Wochen nach der Absendung kein Widerspruch eingelegt, so gilt das Protokoll als genehmigt.

## § 12 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
  - (a) der/die 1. Vorsitzende
  - (b) der/die 2. Vorsitzende
  - (c) der/die Kassenwart/in
  - (d) der/die Sportwart/in
  - (e) der/die Vorsitzende der fkk-jugend e.V. des Landesverbands Mitte.

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied eines Mitgliedsvereins sein.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Außergerichtlich zeichnet der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.
- (4) Die Wahlen in den Vorstand sind so durchzuführen, dass in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der/die 1. Vorsitzende und der/die Sportwart/in, in den Jahren mit gerader Jahreszahl der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in gewählt werden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann die Nachwahl stattzufinden hat.



- (6) Verliert ein Vorstandsmitglied seine Vereinsmitgliedschaft, so muss es sein Vorstandsamt sofort zur Verfügung stellen.
- (7) Die Führung der Verbandsgeschäfte obliegt dem Vorstand. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- (8) Der Vorstand hat grundsätzlich kein Weisungsrecht auf dem Gebiet der inneren Angelegenheiten seiner Mitglieder, ausgenommen etwaiger vom Landessportbund bzw. der Sporthilfe e.V. erlassenen Anweisungen, für die er gegenüber dem LSB oder der Sporthilfe die Verantwortung zu übernehmen hat.
- (9) Der Vorstand kann ehrenamtliche Sachbearbeiter oder Ausschüsse berufen.

### **§ 13 Verbandsgerichtsbarkeit**

Der Vorstand bedient sich der Ehrengerichtsbarkeit des DFK gemäß dessen Ehrenordnung.

### **§ 14 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzprüfer.  
Ein/e Rechnungsprüfer/in und ein/e Ersatzprüfer/in werden im jährlichen Wechsel gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben nach dem Ende des Geschäftsjahrs die Rechnungsführung zu prüfen. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Sie haben gegebenenfalls die Entlastung des Vorstands zu beantragen.
- (4) Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

### **§ 15 Haftungsbeschränkung**

- (1) Die Haftung aller Organ- und Gremienmitglieder des Verbands und der mit der Vertretung des Verbands beauftragten Personen wird im Rahmen der Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeiten und Aufgaben auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (3) Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern und Personen im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die diese bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbands oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Verbands gedeckt sind.



## § 16 Datenschutzbestimmungen

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verband erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (2) Verbandsinterne Daten, Daten des DFK, der fkk-jugend und der Sportbünde dürfen an alle Mitgliedsvereine weitergegeben werden.

## § 17 Form der Kommunikation

- (1) Alle Bekanntmachungen und Informationen der Mitglieder durch den Vorstand erfolgen auf elektronischem Wege.
- (2) Mitglieder, die keinen Zugang zu den elektronischen Medien haben oder diese nicht nutzen können, erhalten die Veröffentlichungen des Verbands auf Antrag in Papierform.

## § 18 Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Verbands kann nur dann in die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn sie mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine beim Vorstand beantragt hat.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Liquidator.
- (4) Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an den Deutschen Verband für Freikörperkultur e.V., Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 19 Salvatorische Klausel

- (1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwänden des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.



## § 20 Gültigkeit

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.03.2014 beschlossen.  
Sie löst alle vorherigen Satzungen ab.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Gerichtstand und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

